



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR
DIE STAATSSSEKRETÄRIN

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

forum dreisamufer
Herrn Kurt Höllwarth
Dreisamstr. 31
79098 Freiburg

Stuttgart **16. APR. 2012**

Durchwahl 0711 231-5713

Aktenzeichen 3-3851.1-00/930

(Bitte bei Antwort angeben!)

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen an der Ortsdurchfahrt der B 31 in Freiburg

Sehr geehrter Herr Höllwarth,

für Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2011 an Minister Winfried Hermann danke ich Ihnen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zu den von Ihnen angesprochenen Punkten bezüglich der Ortsdurchfahrt der B 31 in Freiburg und den daraus abgeleiteten Vorschlägen bzw. Forderungen möchte ich im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

1. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen

Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde zum Zwecke des Lärmschutzes sind nach derzeitiger Rechtslage ausschließlich auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und nach näherer Maßgabe der Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr möglich. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, ob die Lärmbelastung jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Dies bedeutet unter anderem, dass nicht ausschließlich auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzustellen ist.

Da es sich bei der Straßenverkehrsordnung um Bundesrecht handelt, haben die Verkehrsbehörden des Landes nur einen eingeschränkten Spielraum, was die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit angeht. Diesen Spielraum werden wir jedoch – wie im Koalitionsvertrag vereinbart - voll ausschöpfen.

Bei einer Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf den ganzen Tag gilt jedoch das oben Gesagte: Da sich die B 31 zu Zeiten des Berufsverkehrs bereits an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit bewegt, könnte die Beschränkung den Verkehrsfluss zusätzlich beeinträchtigen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich durch eine solche Maßnahme das Lärmproblem noch verschärfen würde, da im Stop-and-go-Verkehr ständig angefahren werden muss. Dass dadurch die Lärmbelastung gegenüber einem konstanten Verkehrsfluss ansteigt, zeigt sich auch daran, dass bei der Berechnung der Lärmbelastung nach der RLS-90 Zuschläge an Lichtsignalanlagen einbezogen werden. Diese Berücksichtigung ist analog übertragbar auf die Lärmbelastung im Stop-and-go-Verkehr.

Darüber hinaus kann sich auch die Verkehrssicherheit verschlechtern, da bei Staus zum einen die Gefahr von Auffahrunfällen steigt und zum anderen oftmals auf nicht für eine solche Belastung ausgelegte Nebenstraßen ausgewichen wird.

Die LUBW hat die Auswirkungen des bestehenden nächtlichen Tempolimits auf der B 31 untersucht („Verkehrsstärken an ausgewählten Spotmessstellen – Auswertungen 2010“ – Bericht ist im Internet verfügbar). Ein Vergleich der vor bzw. nach dem Inkrafttreten des nächtlichen Tempolimits gemessenen Fahrzeuggeschwindigkeiten sowie der gemessenen Luftschadstoffkonzentrationen ergeben keine Hinweise auf Schadstoffminderungen durch das nächtliche Tempolimit. Die Voraussetzungen für eine ganztägige Festsetzung von Tempo 30 aus Gründen der Luftreinhaltung auf der Grundlage dieser Auswertungen ist daher nicht gegeben.

Zur Verbesserung der Luftqualität wurden verschiedene Maßnahmen in dem Luftreinhalteplan Freiburg festgelegt. Unter anderem wirkt sich der durch die Umweltzone induzierte modernere Fahrzeugbestand auch im Umfeld der eigentlichen Umweltzone positiv aus.

Was die Belästigung durch Erschütterungen angeht, so hat die Stadt Freiburg Ihnen bereits zugesagt, vermeidbare Unebenheiten, durch die Schwingungen ausgelöst und

übertragen werden können, im Rahmen des Möglichen und Vertretbaren zu beseitigen. Die Stadt strebt außerdem die Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessenanlage an.

Sollte die Stadt Freiburg erwägen, im Rahmen ihrer Lärmaktionsplanung die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 31 auch auf die Tageszeit auszudehnen, müssen die genannten Auswirkungen mit untersucht und eine einvernehmliche Lösung mit dem Regierungspräsidium Freiburg gefunden werden. Eine Entscheidung kann daher erst nach einer umfassenden Gesamtabwägung getroffen werden.

2. Lkw-Durchfahrtsverbot

Lkw-Durchfahrtsverbote kommen auf Bundesfernstraßen generell nicht in Betracht, wenn keine geeigneten und zumutbaren Ausweichstrecken vorhanden sind. Auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs wie der B 31 bündeln sich der weiträumige und der innerörtliche Verkehr. Einem Fahrverbot steht auf diesen Straßen daher grundsätzlich deren besondere Verkehrsfunktion entgegen.

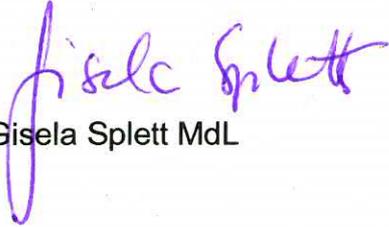
Die B 31 ist die transeuropäische Fernstraßenverbindung zwischen der A 5 im Westen und der A 81 im Osten. Da es hierzu keine leistungsfähige Alternative gibt, würden bei einer Beschränkung des Verkehrs auf der B 31 die entsprechenden Fahrzeugführer sich eine Alternativstrecke suchen und damit die dortigen Ortsdurchfahrten überlasten.

Die vermutlich am stärksten genutzte Alternativstrecke dürfte über das Glottertal (L 112), St. Peter und St. Märgen (L 127/L 128) führen. Diese Alternativstrecke ist wegen des Ausbauszustandes, insbesondere in den teilweise engen Ortsdurchfahrten der genannten Gemeinden, nicht geeignet, zusätzlichen Verkehr, insbesondere Schwerverkehr, aufzunehmen. Dies gilt auch für andere denkbare Ausweichstrecken wie die Strecke über Simonswald (L 173) oder das Münstertal (L 123). Es müsste von einer erheblichen Belastung der Anwohner an diesen Alternativstrecken ausgegangen werden.

Eine Sperrung auch dieser Alternativstrecken ist nicht darstellbar: In diesem Falle müsste der Schwerverkehr Richtung Osten einen enormen Umweg über Karlsruhe, Stuttgart und Donaueschingen befahren. Dies würde zwar zu einer Entlastung der

Region Freiburg führen, jedoch die bereits jetzt sehr schwierige verkehrliche Situation um Karlsruhe und Stuttgart weiter verschärfen und zudem eine erhebliche Zunahme an Emissionen auslösen. Nach alledem ist ein Durchfahrtsverbot für Lkw auf der B 31 nicht umsetzbar, da keine geeignete und zumutbare Ausweichstrecke vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Splett MdL